



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 6 vom 12.04.2019

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim; Anordnung der Kreiswahlleiterin des Landkreises Kelheim über die Bildung von Briefwahlvorständen für die Europawahl am 26. Mai 2019	54
Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe; Entschädigungssatzung	55
Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling; Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2017	57
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim; Haushaltssatzung für 2019	58
Stadt Riedenburg; Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Buch-Anger	60



Bekanntmachung des Landratsamtes

Anordnung der Kreiswahlleiterin des Landkreises Kelheim über die Bildung von Briefwahlvorständen für die Europawahl am 26. Mai 2019

Gemäß § 5 Abs. 2 EuWG, § 7 Nr. 2 EuWO und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17.01.1984 (GVBl 1984 S. 15) werden für die Gemeinden im Landkreis Kelheim nachfolgende Briefwahlvorstände gebildet:

Gemeinde / Stadt / Markt	Anzahl der Briefwahlvorstände
Abensberg	6
Bad Abbach	4
Kelheim	7
Mainburg	3
Neustadt a. d. Donau	3
Painten	2
Riedenburg	1
Rohr i. NB	1
 <u>Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein</u>	
Ihrlerstein	2
Essing	1
 <u>Verwaltungsgemeinschaft Langquaid</u>	
Langquaid	2
Hausen	1
Herrngiersdorf	1
 <u>Verwaltungsgemeinschaft Mainburg</u>	
Aiglsbach	1
Attenhofen	1
Elsendorf	1
Volkenschwand	1
 <u>Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau</u>	
Saal a. d. Donau	2
Teugn	1

Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg

Biburg	1
Kirchdorf	1
Siegenburg	1
Train	1
Wildenberg	1

Nach § 3 Abs. 3 der in Satz 1 genannten Verordnung haben die Einheitsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften für ihre Mitgliedsgemeinden die Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlergebnisses und deren Stellvertreter zu ernennen, die Beisitzer der Briefwahlvorstände zu berufen sowie die Schriftführer und deren Stellvertreter zu bestellen (§ 6 Abs. 4 Satz 2 EuWO).

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass die aus Gründen des Wahlgeheimnisses nach § 7 Nr. 1 EuWO vorgesehene Mindestzahl von 50 Wahlbriefen pro Briefwahlvorstand nicht erreicht wird.

Änderungen dieser Anordnung, die unmittelbar vor dem Wahltag veranlasst sind, können auch ohne Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.

Kelheim, 09.04.2019
Landratsamt Kelheim

Heuberger,
Kreiswahlleiterin des Landkreises Kelheim

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe erlässt auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 11 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. März 2019 folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit

nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die geborenen Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Pauschale als Ersatz ihrer Auslagen (Wegstreckenentschädigung). Die Entschädigungspauschale beträgt **€15,-**.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf **€25,-** festgesetzt.
- (2) Soweit Verbandsräte Entgeltempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Entgeltes ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandspauschale von **€50,-** pro Prüfung der Jahresrechnung (Haushaltsjahr).

§ 4 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von **0,71 € pro Anschlussnehmer** brutto. Diese erhöht sich in jedem 2. Jahr um 1,50 % bzw. nach Anfall.
Maßgebend ist, für das jeweilige Jahr, die Zahl der Anschlussnehmer zum 31.12. des Vorjahres.*
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält mit der Entschädigung für November eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe von **74,87 %^{*2}** der Pauschalentschädigung.^{*3}
- (3) Bei Benutzung eines Privatfahrzeuges werden die gefahrenen Kilometer nach dem Bayer. Reisekostengesetz erstattet.
- (4) Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von **€180,-**.
Mit diesem Betrag sind die Reisekosten innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten.
- (5) Übt der Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 1 Woche je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung 1/30 der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 4 Abs. 1; die Entschädigung nach Abs. 2 entfällt für diesen Zeitraum.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich zum Ende des Monats ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Abrechnung ausgezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.05.2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den ZV zur WV der Hopfenbachtal-Gruppe vom 26.06.2014 außer Kraft.

Kelheim, den 13.03.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Hopfenbachtal-Gruppe

Leo Poschmann

1. Vorsitzender

* Für die Jahre 2018 bis 2020 entfällt die Koppelung an die Abnehmerzahl.
Für das Jahr 2018 wird eine einmalige Erhöhung um 2,35 % festgesetzt.

*² Durchschnitt der Protokollerklärung zu § 20 Abs. 2 Nr. 2 TVöD für das Jahr 2016

*³ Der Verbandsvorsitzende erhält zusammen mit der Entschädigung für November ab dem Jahr 2018 eine jährliche Sonderzuweisung in Höhe von 100 % der Pauschalentschädigung.
Der Nachzahlungsanspruch der Jahre 2013-2017 wird mit der Jahressonderzuwendung im Jahr 2018 abgegolten.

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2017

des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.02.2019 den geprüften Jahresabschluss 2017 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:
Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 31.450.046,12 € und einem Jahresverlust von 449.817,71 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 867.094,96 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen und den Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 417.277,25 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.
2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2017 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:
„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft.“
„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit

dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 21.06.2018
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2017 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 01.07.2019 bis 12.07.2019 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 11.03.2019

Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling

gez.
Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim für das Haushaltsjahr 2019; hier: Bekanntmachung

Auf Grund Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim am 20.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit

festgesetzt:

Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 4.455.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 4.941.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 2.200.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebs- und Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Kelheim, den 03.04.2019

Zweckverband zur Abwasserbe-
seitigung im Raume Kelheim

Hartmann
Vorsitzender

II.

Die Kreditermächtigung (§2 der Haushaltssatzung) bedarf gemäß Art. 26 Abs.1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 01.04.2019 durch das Landratsamt Kelheim erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim in Kelheim, Altmühlstraße 7, I. Stock,

während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr)
öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Kelheim, den 03.04.2019
Zweckverband zur Abwasser-
beseitigung im Raume Kelheim

Hartmann
Vorsitzender

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden
--

Bekanntmachung

**im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 5-1 „Buch-Anger“ durch
Deckblatt Nr. 1 „Nordwest“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs. 1 BauGB) über
- Einleitungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5-1
„Buch Anger“ durch Deckblatt Nr. 1 „Nordwest“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs. 1
BauGB) zu ändern.

Im Wesentlichen geht es dabei um die mögliche Erhöhung der Gebäude um ein
Obergeschoss.

Der vom Stadtrat gebilligte Planentwurf in der Fassung vom 21.03.2019 liegt in der Zeit
vom 15.04.2019 bis 15.05.2019 im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14
zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Nieder-
schrift vorgebracht werden.

Riedenburg, 29.03.2019
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister